

# Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

## „Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2023 · **Vetschau/Spreewald, den 6. Dezember 2023** · Nummer 13

### Impressum

**Herausgeber:** Stadt Vetschau/Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

**Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementspreis von 60,00 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,00 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

## Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

### Öffentliche Bekanntmachungen

#### - **Amtliche Bekanntmachungen des hauptamtlichen Bürgermeisters**

- Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Wětošow/Blota) nach § 3 Abs. 2 BauGB Seite 2
- Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald (Wětošow/Blota) (Bereich östlich des Bischdorfer Sees) nach § 3 Abs. 2 BauGB Seite 4
- Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vetschau/Spreewald (Essengeldsatzung) Seite 5
- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 02.11.2023 Seite 8

#### - **Bekanntmachungen des Wahlleiters**

- Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheides am 5. November 2023 in der Stadt Vetschau/Spreewald Seite 9
- Bildung des Wahlausschusses der Stadt Vetschau/Spreewald in der Wahlperiode von 2024 - 2029 Seite 10

#### - **Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Spree-Neiße, FB Kataster und Vermessung**

- Öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Vetschau/Spreewald, Gemarkung Naundorf, Fluren 1 und 2 Seite 10
- Öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Vetschau/Spreewald, Gemarkung Raddusch, Fluren 1 bis 3 sowie Fluren 9 bis 14 Seite 10

# Öffentliche Bekanntmachungen

## Öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ der Stadt Vetschau/Spreewald (Wětošow/Blota) nach § 3 Abs. 2 BauGB

### Entwurfsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald (Wětošow/Blota) hat am 02.11.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ in der Fassung vom März 2023 sowie die zugehörige Begründung gebilligt.

Zu diesem Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung ist es, Baurecht für eine großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen. Der Bebauungsplan enthält entsprechend Festsetzungen für ein Sondergebiet „Solarpark“ und Maßnahmen zum Umweltschutz.

Die Lage des Plangebietes und die Abgrenzung des Geltungsbereiches des beschlossenen Bebauungsplanes ist den als Anlage beigefügten Karten zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung sind.

Die Unterlagen werden in der Zeit

**vom 14.12.2023 bis einschließlich 31.01.2024**

während folgender Zeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

am Sitz der zuständigen Verwaltung Schloßstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald (Wětošow/Blota) (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

### Beteiligung über das Internet

Der beschlossene Entwurf des Bebauungsplanes sowie die zugehörige Begründung (einschließlich Umweltbericht) und die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet in der Zeit

**vom 14.12.2023 bis einschließlich 31.01.2024**

unter der nachfolgenden Adresse zu jedermanns Einsicht veröffentlicht.

<https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/bauleitplaene-innenbereichsatzungen>

### Zusätzliche Zugangsmöglichkeit

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

### Abgabe von Stellungnahmen

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf, der Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist, bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadt Vetschau / Spreewald, Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald) oder E-Mail: [anke.lehmann@vetschau.com](mailto:anke.lehmann@vetschau.com) eingereicht werden. Bei Stellungnahmen per E-Mail ist bitte eine Wohnadresse anzugeben.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann darüber hinaus Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg, zum Beispiel schriftlich oder während der Dienstzeiten bei der oben genannten Adresse der zuständigen Verwaltung dort im Raum Nr.302 zur Niederschrift, abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

### Arten umweltbezogener Informationen

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

#### 1. Umweltbericht

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich der Schutzgüter Lebensraum, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

Im Umweltbericht werden die Auswirkungen der zulässigen Vorhaben auf Schutzgebiete sowie auf die o. a. Schutzgüter beschrieben und bewertet.

Im Bericht sind mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargelegt. Für die erheblich beeinträchtigten Schutzgüter sind im UB die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen herausgearbeitet. Ein Schwerpunkt der Betrachtungen sind das Landschaftsbild und der besondere Artenschutz.

Eine Beschreibung der Untersuchungsmethoden und der Überwachungsmaßnahmen sind ebenfalls Bestandteil des Umweltberichtes.

Neben dem Umweltbericht als Teil der Begründung werden folgende Unterlagen mit umweltbezogenen Informationen öffentlich ausgelegt:

#### 2. Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen

##### a) Kartierbericht Flora und Fauna (Stand Oktober 2021)

In diesem Beitrag sind der Bestand sowie die Auswirkungen auf die Pflanzenwelt (Flora) sowie den Wolf, auf Amphibien, Brutvögel und Rastvögel beschrieben.

##### b) Wildökologisches Gutachten (Stand November 2020)

Der Beitrag beinhaltet Aussagen zur Methodik und zu den Ergebnissen der Untersuchung zur Säugetierfauna. Speziell finden sich Informationen zum Schalenwild, zum Fischotter, zum Wolf, Goldschakal sowie zu weiteren Arten.

##### c) Fachbeitrag Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (EAB), Stand April 2023

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zu Schutzgebieten und -objekten sowie zum Bestand und den Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Biotope, Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaftsbild sowie die entsprechenden Wechselwirkungen.

Gegenstand des Beitrages sind Vorschläge für Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen (speziell CEF-Maßnahmen für die Feldlerche).

#### d) Artenschutzfachbeitrag (ASB), Stand April 2023

In diesem Beitrag finden sich Aussagen zum Bestand und zu den Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und auf die „Europäischen Vogelarten“ nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.

Gegenstand des Beitrages sind folgende relevante Arten und Artengruppen: Amphibien (Knoblauchkröte), Reptilien (Zauneidechse), Säugetiere (Fledermausarten, Fischotter und Wolf) sowie Brutvögel (Feldlerche) und Rastvögel.

Ausgelegt werden ferner folgende vorliegende, nach Einschätzung der Gemeinde wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen:

#### 3. Umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf in der Fassung November 2021

- Landesamt für Umwelt (LfU),
- Landkreis Oberspreewald-Lausitz: Untere Naturschutzbehörde, Untere Wasserbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde,
- Wasser- und Bodenverband „Oberland Calau“,
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmale,
- Stellungnahmen der Öffentlichkeit

In diesen Unterlagen sind nach Einschätzung der Stadt folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar.

#### Schutzobjekte

- Auswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile
- Besonderer Artenschutz / Bestandssituation, Auswirkungen, Maßnahmen (speziell: Brutvögel, wie Ortolan, Feldlerche, Heidelerche, Schafstelze sowie Zug- und Rastvögel, auch Amphibien, Reptilien)

#### Schutzgut Boden / Fläche

- Ausgangslage
- Auswirkungen und Maßnahmen

#### Schutzgut Wasser

- Oberflächengewässer
- Niederschlagsentwässerung,
- Beeinflussung durch den Bergbau
- Auswirkungen

#### Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

- Ausgangslage Biotoptypen
- Artenschutzrechtlich relevante Arten
- Gehölzpflanzungen, Verwendung von Gehölzen
- Migrationskorridor
- Maßnahmen
- Gehölzerhalt

#### Schutzgut Landschaft

- Qualität der Landschaft
- Auswirkungen

#### Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung insgesamt

- Wohnumfeld
- Blendwirkungen
- Sichtschutzmaßnahmen

#### Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

- Ausgewiesene Bodendenkmale
- Bodendenkmalverdacht
- Erlaubnisverfahren für Bodendenkmale
- Auswirkungen auf das Ortsbild

#### Eingriffsbewältigung

- Methodik und Erfordernis,
- Eingriffsermittlung und -bewertung, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich zu den relevanten Schutzgütern

## Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

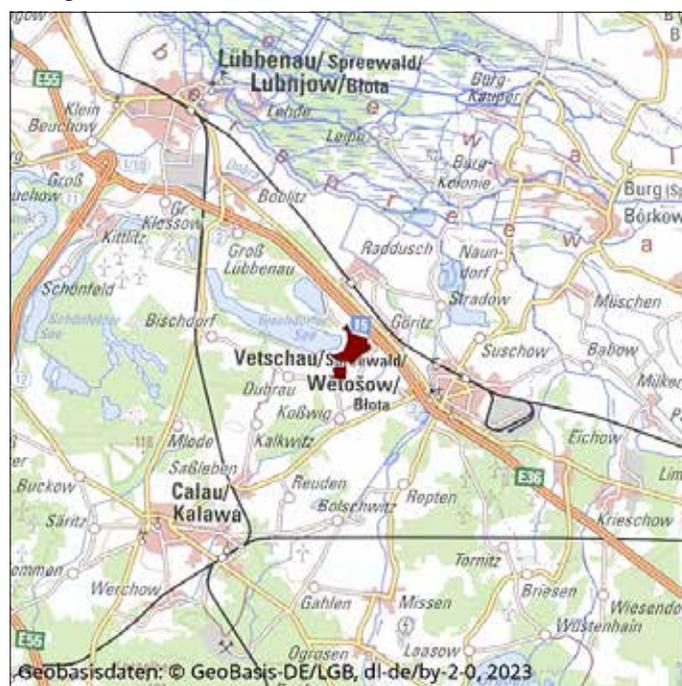
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.



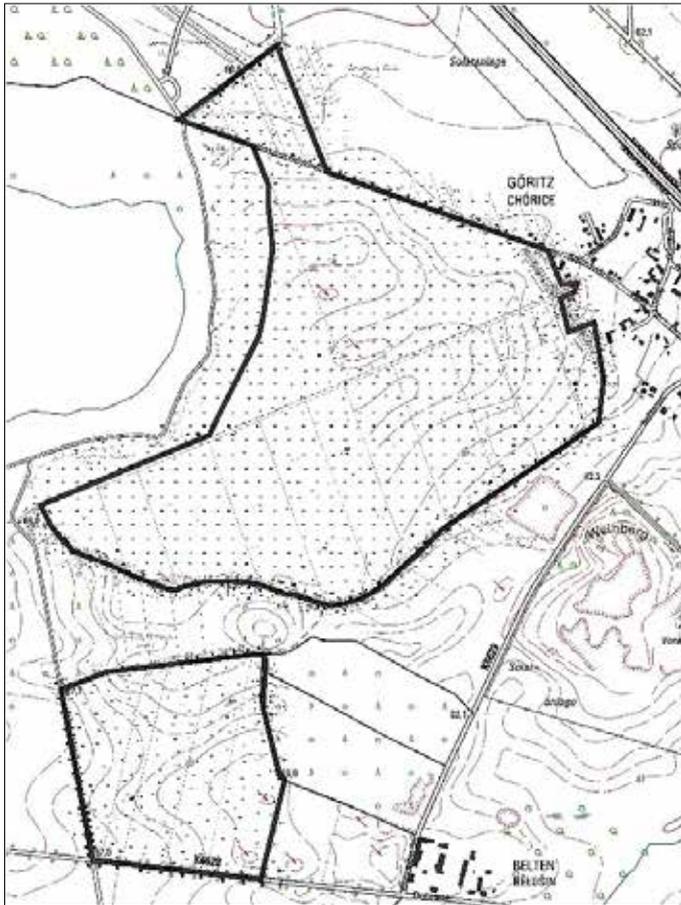
Bengt Kanzler  
Bürgermeister

Anlage: Übersichtskarte  
Geltungsbereich Plangebiet  
Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“

#### Anlage Übersichtskarte



Anlage Geltungsbereich Plangebiet  
siehe Seite 4



## Öffentliche Auslegung des Entwurfes der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Vetschau/Spreewald (Wětošow/Blota) (Bereich östlich des Bischdorfer Sees) nach § 3 Abs. 2 BauGB

### Entwurfsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald (Wětošow/Blota) hat am 02.11.2023 in öffentlicher Sitzung den Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt in der Fassung vom April 2023 sowie die zugehörige Begründung gebilligt.

Zu diesem Entwurf wird die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Ziel der Planung ist es, die Grundlagen für die Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine großflächige Freiflächen-Photovoltaik-Anlage zu schaffen. Im FNP werden entsprechend Sondergebiete für die Nutzung von Solarenergie dargestellt. Die Lage und die Abgrenzung des Änderungsgebietes der beschlossenen 11. FNP-Änderung ist der als Anlage beigefügten Karte zu entnehmen, die Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Die Unterlagen werden in der Zeit

**vom 14.12.2023 bis einschließlich 31.01.2024**

während folgender Zeiten

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
13.30 Uhr bis 16.00 Uhr  
Freitag 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr

am Sitz der zuständigen Verwaltung Schlossstraße 10 in 03226 Vetschau/Spreewald (Wětošow/Blota) (Fachbereich Bau, Sachgebiet Planung, Zimmer 302) zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

### Beteiligung über das Internet

Der beschlossene Entwurf der 11. Änderung des FNP der Stadt Vetschau/Spreewald (Wětošow/Blota) sowie die zugehörige Begründung (incl. Umweltbericht) werden zur Beteiligung der Öffentlichkeit im Internet in der Zeit

**vom 14.12.2023 bis einschließlich 31.01.2024**

unter der nachfolgenden Adresse zu jedermanns Einsicht veröffentlicht.

<https://stadt.vetschau.de/verwaltung-buergerservice/bauleitplaene-innenbereichsatsungen>

### Zusätzliche Zugangsmöglichkeit

Zusätzlich stehen diese Unterlagen im zentralen Landesportal unter der nachfolgenden Internetadresse zur Verfügung:

<http://bauleitplanung.brandenburg.de>

### Abgabe von Stellungnahmen

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf, der Gegenstand der Öffentlichkeitsbeteiligung ist, bei der Stadtverwaltung abgegeben werden.

Darüber hinaus können die Stellungnahmen auch per Post (Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald) oder E-Mail: [anke.lehmann@vetschau.com](mailto:anke.lehmann@vetschau.com) eingereicht werden. Bei Stellungnahmen per E-Mail ist bitte eine Wohnadresse anzugeben.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann darüber hinaus Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg, zum Beispiel schriftlich oder während der Dienstzeiten bei der oben genannten Adresse der zuständigen Verwaltung dort im Raum Nr. 302 zur Niederschrift, abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Vereinigungen im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes sind in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht haben, aber hätten geltend machen können.

### Arten umweltbezogener Informationen

#### 1. Umweltbericht

Im Umweltbericht (UB) zum Entwurf sind die wesentlichen gesetzlichen Grundlagen aufgeführt. Auf der Basis der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist im UB, der Planungsebene und dem Planungsstand entsprechend, die Ausgangslage hinsichtlich bestehender Schutzgebiete, hinsichtlich der Schutzgüter Lebensraum, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Mensch, menschliche Gesundheit und Bevölkerung, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie hinsichtlich der Wechselwirkungen beschrieben und bewertet.

## 2. Fachbeiträge, Gutachten und sonstige Untersuchungen

Für die FNP-Änderung wurden keine speziellen bzw. gesonderten Untersuchungen in Auftrag gegeben. Für diese Planungsebene wurden die entsprechenden Beiträge des parallel in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ herangezogen.

## 3. Umweltbezogene Stellungnahmen

Stellungnahmen mit umweltbezogenen Inhalten zur 11. Änderung des FNP der Stadt liegen nicht vor.

### Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

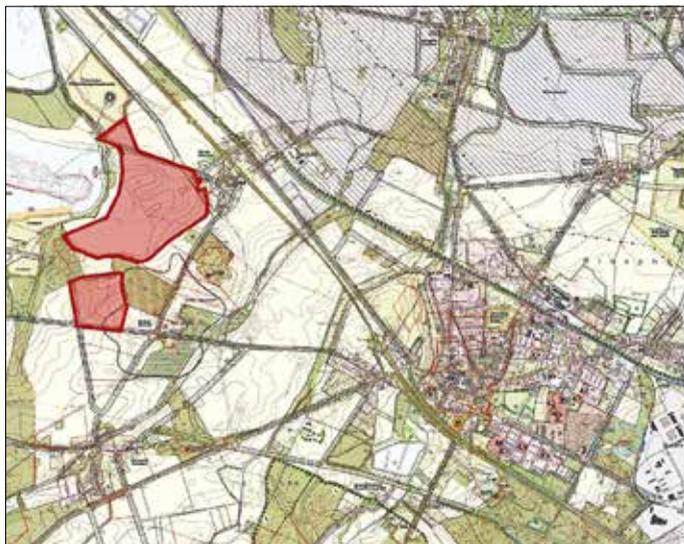
Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.



Bengt Kanzler  
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich Änderungs-Plangebiet  
Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“

### Anlage Geltungsbereich Änderungs-Plangebiet



## Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vetschau/Spreewald (Essengeldsatzung)

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, S.6) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstätten-gesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, S.4) hat die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 02.11.2023 die folgende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vetschau/ Spreewald (Essengeldsatzung) beschlossen.

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Organisation der Versorgung, deren Abrechnung und die Beteiligung der Personensorgeberechtigten/Eltern an der Versorgung ihrer Kinder mit Mittagessen in den Kindertagesstätten „Sonnenkäfer“, „Vielfalter“, „Am Storchennest“ und „Marjana Domaškojc“; im Folgenden Kita genannt.

### § 2

#### Grundsätze

(1) In Wahrnehmung des Versorgungsauftrages nach dem Kita-Gesetz stellt die Stadt Vetschau/ Spreewald an allen Öffnungstagen den Kindern in der Kita eine warme Mittagsmahlzeit zur Verfügung.

(2) Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld). Die Stadt legt durch diese Satzung die Höhe des Essengeldes in Form einer Pauschale fest und bestimmt die Erhebung dieser als Gebühr.

### § 3

#### Durchführung und Abrechnung

(1) Mit Abschluss des Betreuungsvertrages nehmen die Kinder automatisch an der täglichen Mittagsversorgung in der Kita teil. Gleiches gilt für Gastkinder, für die ein Gastkindvertrag abgeschlossen wurde.

(2) Wenn ein Kind aufgrund von Nahrungsmittelunverträglichkeiten ausnahmslos nicht an der Mittagsversorgung teilnehmen kann, ist keine Essengeldpauschale zu entrichten, bei einer nur teilweisen Teilnahme erfolgt die Abrechnung der tatsächlichen Portionen. Dies ist schriftlich zu erklären und mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen.

(3) Abmeldungen vom Mittagessen haben bis 8 Uhr in der Kita zu erfolgen.

(4) Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen kann in begründeten Fällen auf Antrag und bei Vorlage entsprechender Nachweise die Essengeldpauschale ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung hierfür trifft der Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Abrechnung möglicher Ansprüche aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gegenüber dem Sozialleistungsträger erfolgt über den Träger. Dafür ist der Bescheid vom Leistungsträger vorab in der Verwaltung vorzulegen.

## § 4 Gebührenpflicht

(1) Gebührenpflichtig sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahme des Kindes in die Kita (Eingewöhnungszeiten sind hiervon ausgenommen).

(3) Erfolgt die Aufnahme bis zum 15. eines Monats, ist die volle Gebühr (Monatspauschale) zu entrichten. Bei Aufnahme eines Kindes nach dem 15. eines Monats werden nur 50 v. H. der Gebühr fällig.

## § 5 Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühr wird in Form einer monatlichen Pauschale erhoben. Diese wird auf der Grundlage der ermittelten durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen und der durchschnittlichen Anwesenheitstage eines Kindes in der Kita per Bescheid festgesetzt. Damit werden Fehlzeiten (Wochenenden, Feiertage, Urlaub und Krankentage) berücksichtigt und abgegolten.

(2) Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen betragen 2,22 Euro/Portion. Die monatliche Pauschale beträgt, unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen jährlichen Anwesenheit von 229 Tagen/Kind, 42,40 Euro.

(3) Für Gastkinder werden die tatsächlichen Anwesenheitstage unter Zugrundelegung der Gebühr nach Absatz 2 Satz 1 abgerechnet.

(4) Zum 01.01. jeden folgenden Jahres wird der Kostenbeitrag, auf Grundlage der häuslichen Ersparnis unter Berücksichtigung der Inflationsrate, neu kalkuliert.

## § 6 Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr ist jeweils zum Ende des Monats fällig.

(2) Die Zahlung erfolgt an die Stadt Vetschau/ Spreewald und kann durch Überweisung, Dauerauftrag oder Hinterlegung eines SEPA-Lastschriftmandates erfolgen.

(3) Für Gastkinder bezahlen die Personensorgeberechtigten/ Eltern die fällige Gebühr an die Stadt nach Erhalt des Gebührenbescheids per Überweisung.

## § 7 Zwangsverfahren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Vetschau/Spreewald, den 02.11.2023



Bengt Kanzler  
Bürgermeister



## Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 21.09.2023 - öffentlicher Teil

### 1) Aufstellung eines Bebauungsplanes Nr. 01/2023 „Solarpark Tornitz“ im Ortsteil Laasow, Gemeindeteil Tornitz, der Stadt Vetschau/Spreewald und Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorlage: BV-StVV-361-23

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt:

- auf der Grundlage des § 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 26.4.2022 I 674 für das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet einen Bebauungsplan Nr.01/2023 „Solarpark Tornitz“ für die Errichtung Freiflächen-Photovoltaikanlage, aufzustellen.
- den Flächennutzungsplan für das Vorhaben „Solarpark Tornitz“ im Parallelverfahren zu ändern.  
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke östlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“, beidseitige Flurstücke „Am Missener-Tornitzer Graben“ bis südlich zum Weg nach Briesen sowie westlich von der Ortslage Tornitz gelegene Landwirtschaftsflächen.  
Beide Teilflächen werden von Wald umgrenzt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	3
Ablehnung:	8
Enthaltung:	2

### 2) Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ in den Ortsteilen Missen und Laasow, der Stadt Vetschau/Spreewald und Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorlage: BV-StVV-363-23

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt:

- auf der Grundlage des § 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 26.4.2022 I 674 für das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet, einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr.02/2023 „Solarpark Missen-Tornitz“ für die Errichtung Freiflächen-Photovoltaikanlage, aufzustellen.
- den Flächennutzungsplan für das Vorhaben „Solarpark Missen-Tornitz“ im Parallelverfahren zu ändern.  
Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke westlich des Wohngrundstückes „An der Alten Schäferei“, bis zur Gemarkungsgrenze des Ortsteiles Missen gelegene Landwirtschaftsflächen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	12
Ablehnung:	1
Enthaltung:	0

### 3) Änderung des Aufstellungsbeschlusses BV-StVV-187-21 vom 17.06.2021

in Bebauungsplan Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ der Ortsteile Göritz und Koßwig und der Stadt Vetschau/Spreewald sowie parallele Änderung des Flächennutzungsplanes

Vorlage: BV-StVV-362-23

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt:

- auf der Grundlage des § 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, neugefasst durch Bek. v. 3.11.2017 I 3634, zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 26.4.2022 I 674 für das in der Anlage 1 dargestellte Gebiet den Bebauungsplan Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, aufzustellen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch Radweg Slawenburg Raddusch – Göritz
- im Osten Ortslage Göritz
- im Süden Ortsverbindungsstraße Belten Dubrau
- im Westen Bischdorfer See.

- Den Flächennutzungsplan für das Vorhaben „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ im Parallelverfahren zu ändern.

Mit dem Vorhabenträger wird ein städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB abgeschlossen. Darin soll die Lieferung sämtlicher erforderlichen Unterlagen, welche im Verfahren zur Aufstellung des B-Planes, der Änderung des FNPs und die Erarbeitung des Konzeptes erforderlich werden, sowie die vollständige Übernahme der Planungskosten durch den Vorhabenträger vereinbart werden. Die Übernahme der Folgekosten durch den Vorhabenträger wird im Erschließungsvertrag im weiteren Verfahren geregelt.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	12
Ablehnung:	1
Enthaltung:	0

### 4) Bebauungsplan Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ für die Ortsteile Göritz, Koßwig und der Stadt Vetschau/Spreewald hier: Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, nach § 3 und 4 BauGB, Offenlagebeschluss

Vorlage: BV-StVV-366-23

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark Göritz-Koßwig-Vetschau“ (Anlage 1) und der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht) werden in der vorliegenden Fassung Stand März 2023 (Anlage 2) gebilligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung ist nach § 3 Abs.2 BauGB für die Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen.
- Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind nach §§ 3 und 4 Abs.2 BauGB Stellungnahmen zum Entwurf einzuholen und sie sind über die öffentliche Auslegung zu informieren.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:

- im Norden durch Radweg Slawenburg Raddusch – Göritz
- im Osten Ortslage Göritz
- im Süden Ortsverbindungsstraße Belten Dubrau
- im Westen Bischdorfer See.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	11
Ablehnung:	2
Enthaltung:	0

### 5) 11. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich der Gemarkungen Göritz, Koßwig und Vetschau im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04/2021 „Energiepark-Göritz-Koßwig-Vetschau“ hier: Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden, nach § 3 und 4 BauGB, Offenlagebeschluss

Vorlage: BV-StVV-367-23

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt:

- Der Entwurf der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes „Energiepark-Göritz-Koßwig-Vetschau“ (Anlage 1) und der Entwurf der Begründung (einschließlich Umweltbericht) werden in der vorliegenden Fassung Stand April 2023 (Anlage 2) gebilligt.
- Der Planentwurf nebst Begründung ist nach § 3 Abs.2 BauGB für die Mindestdauer von einem Monat öffentlich auszulegen.
- Von den betroffenen Behörden, Trägern öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden sind nach §§ 3 und 4 Abs.2 BauGB Stellungnahmen zum Entwurf einzuholen und sie sind über die öffentliche Auslegung zu informieren. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt:
  - im Norden durch Radweg Slawenburg Raddusch – Göritz
  - im Osten Ortslage Göritz
  - im Süden Ortsverbindungsstraße Belten Dubrau
  - im Westen Bischdorfer See.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	10
Ablehnung:	2
Enthaltung:	1

### 4) Einstellung des Aufstellungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 1/2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen - Altes Umspannwerk“ nach § 12 BauGB und des Verfahrens der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich in der Gemarkung Vetschau

Vorlage: BV-StVV-393-23

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt die Einstellung des Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans der Stadt Vetschau/Spreewald Nr. 1/2015 „SO-Gebiet Photovoltaikanlagen – Altes Umspannwerk“ nach § 12 BauGB (BV-StVV-081-15 vom 19.03.2015) und die Einstellung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes für einen Teilbereich in der Gemarkung Vetschau (BV-StVV-082-15 vom 19.03.2021). Einer einvernehmlichen Aufhebung des Städtebaulichen Vertrages vom 06.01.2016 wird zugestimmt.

## Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	12
Ablehnung:	1
Enthaltung:	0

#### 4) Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vetschau/Spreewald (Essengeldsatzung)

Vorlage: BV-StVV-395-23

## Beschluss:

Gemäß § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, S.6) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstätten-gesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl.I/04, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (GVBl.I/23, S.4) beschließt die Stadtverordnetenversammlung in Ihrer Sitzung am 02.11.2023 die folgende Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Vetschau/ Spreewald (Essengeldsatzung).

(Siehe Amtsblatt)

## Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	12
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

gez. Bengt Kanzler

Bürgermeister

### Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 30. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 02.11.2023 - nichtöffentlicher Teil

#### 1) Grundstücksverkauf: Grundstück Flurstück 46 der Flur 9 in der Gemarkung Vetschau und eine Teilfläche des Flurstücks 50 der Flur 9 in der Gemarkung Vetschau

Vorlage: BV-StVV-379-23

## Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstücks Flurstück 46 der Flur 9 in der Gemarkung Vetschau mit einer Größe von 280 m<sup>2</sup> und einer Teilfläche von ca. 35 m<sup>2</sup> des Flurstücks 50 der Flur 9 in der Gemarkung Vetschau zu verkaufen.

Für die Erfüllung zukünftiger kommunaler Aufgaben werden die betreffenden Grundstücks-flächen nicht mehr benötigt. Sie sind daher für die Gemeinde entbehrlich. Der Grundstücksverkauf erfolgt zum aktuellen Bodenrichtwert. Alle entstehenden Kosten aus dem Grundstücksgeschäft wie z. B. Notar, Grundbuch, Vermessung etc. sind vom Erwerber zu tragen.

## Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

#### 2) Grundstücksverkauf: Grundstücksteilfläche Flurstück 677 der Flur 1 in der Gemarkung Stradow

Vorlage: BV-StVV-381-23

## Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 677 der Flur 1 in der Gemarkung Stradow mit einer Größe von ca. 269 m<sup>2</sup> an Frau Bettina Schulz, OT Stradow, Hinterstraße 11, 03226 Vetschau/Spreewald zum Kaufpreis von 5.380,00 €. Die Käuferin ist Eigentümerin des nebenliegenden Flurstücks 41/1. Sie hat die Fläche bereits seit langer Zeit gepachtet.

Für die Erfüllung zukünftiger kommunaler Aufgaben wird die betreffende Grundstücksfläche nicht mehr benötigt. Sie ist daher für die Gemeinde entbehrlich. Der Grundstücksverkauf erfolgt zum aktuellen Bodenrichtwert von 20,00 €/m<sup>2</sup>. Alle entstehenden Kosten aus dem Grundstücksgeschäft wie z.B. Notar, Grundbuch, Vermessung etc. sind von der Erwerberin zu tragen.

## Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

#### 3) Grundstücksangelegenheit: Ankauf von Waldflächen in den Gemarkungen Ogrosen und Missen

Vorlage: BV-StVV-389-23

## Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf der Flurstücke 85 und 95 der Flur 2 in der Gemarkung Ogrosen und den Ankauf des Flurstücks 308 der Flur 4 in der Gemarkung Missen. Es handelt sich um Waldflächen.

Alle entstehenden Kosten aus dem Grundstücksgeschäft wie z.B. Notar, Grundbuch, Grunderwerbssteuer etc. trägt die Stadt Vetschau/Spreewald als Erwerberin.

## Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

gez. Bengt Kanzler

Bürgermeister

## Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheides am 5. November 2023 in der Stadt Vetschau/Spreewald

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 07.11.2023 das Ergebnis des Bürgerentscheides am 05.11.2023 in der Stadt Vetschau/Spreewald, als Wahlausschuss wie folgt festgestellt:

### I.

Zum Bürgerentscheid waren 6463 Personen stimmberechtigt; davon haben 1439 Personen abgestimmt. Die Abstimmungsbeteiligung betrug 22,3 v.H.

### II.

Die Stimmabgabe von 1426 Abstimmenden war gültig, von 13 Abstimmenden ungültig.

### III.

Die Aufrechnung der Ergebnisse sämtlicher Stimmbezirke einschließlich des Ergebnisses der Briefabstimmung ergab folgendes Gesamtergebnis:

<b>A</b>	Stimmberechtigte .....	6463
<b>B</b>	abgegebene Stimmen insgesamt .....	1439
<b>C</b>	<b>Ungültige Stimmen</b> .....	13
<b>D</b>	<b>Gültige Stimmen</b> .....	1426

#### Von den gültigen Stimmen entfallen auf

	Stimmen	Anteil
<b>D 1</b> (Ja-Stimmen)	998	69,99 %
<b>D 2</b> (Nein-Stimmen)	428	30,01 %

Der Wahlausschuss stellte fest, dass die gestellte Frage von der Mehrheit der gültigen Stimmen mit **JA** beantwortet wurde und im Falle einer Mehrheit der Ja-Stimmen diese Mehrheit einer Mehrheit von 25% aller Stimmberechtigten (6463 Stimmberechtigte; 25%=1616) nicht entspricht.

Der Wahlausschuss stellt damit fest:

Die Frage ist im Sinne des Bürgerbegehrens, aber nicht mit dem erforderlichen Quorum von 25 v.H. der Abstimmungsberechtigten entschieden. Der Bürgerentscheid ist gescheitert.

Vetschau/Spreewald, den 07.11.2023



Lutz Gubbatz  
Wahlleiter

## Bildung des Wahlausschusses der Stadt Vetschau/Spreewald in der Wahlperiode von 2024 – 2029

Gemäß § 3 Bbg. Kommunalwahlverordnung bitte ich alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen, wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes als Beisitzer für den Wahlausschuss vorzuschlagen.

**Reichen Sie Ihre Vorschläge bitte bis 05.01.2024 ein.**

Diese richten Sie bitte an den Wahlleiter, Stadt Vetschau Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald oder per Email: wahlen@vetschau.com.

Auf folgende Bestimmungen des § 92 Absatz 1, 4 und 5 Bbg. Kommunalwahlgesetz wird hingewiesen:

### Absatz 1:

Die beisitzenden Mitglieder der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser Ehrenämter ist vorbehaltlich der Absätze 4 und 5 jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

### Absatz 4:

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlwerbende, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiterin, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterin oder stellvertretender Wahlleiter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiterinnen, Wahlleiter, stellvertretende Wahlleiterinnen und stellvertretende Wahlleiter scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einen Wahlvorschlag (§ 28 Absatz 5 oder § 70 Absatz 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die beisitzenden Mitglieder der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

### Absatz 5:

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen

1. die Mitglieder des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,
5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Vetschau/Spreewald, 07.11.2023



Lutz Gubbatz  
Wahlleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

In der Stadt Vetschau/Spreewald, Gemarkung Naundorf, Fluren 1 und 2 wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

gez. Schöne

Fachbereichsleiter

## Öffentliche Bekanntmachung

In der Stadt Vetschau/Spreewald, Gemarkung Raddusch, Fluren 1 bis 3 sowie Fluren 9 bis 14 wurden die Nutzungsarten aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

gez. Schöne

Fachbereichsleiter



